

ten, aus einem spiritualistischen Antinomismus und einem mystischen Individualismus, dem der Graf gehuligt haben soll, eine so feste und dauerhafte Gemeinschaft wie die der Brüdergemeinde abzuleiten.

Es dürfte somit das Verdienst der Arbeit Beyreuthers sein, das von Hök und Aalen entworfene Zinzendorfbild an entscheidenden Punkten korrigiert und die Auffassung von der Luthernähe des Grafen, wie sie bisher von Barth, Bettermann, Eberhard und Renkewitz vertreten wurde, weitgehend bestätigt zu haben. Die Diskrepanz zwischen den Zinzendorf-Auffassungen der skandinavischen und der deutschen Forscher ergibt sich daraus, daß Höks und Aalens Vorstellung geprägt worden ist durch die Beschäftigung mit dem jungen Zinzendorf und sie sich bemühen, das Nachwirken der Jugendideen in seinem Alterswerk zu verfolgen, während umgekehrt die deutschen Forscher in dem Zinzendorf nach der Sichtszeit seine eigentliche und wahre Gestalt erblicken. Wenn man künftig ein Aneinandervorbeireden vermeiden will, so müßte man im Sinne Beyreuthers den Gesichtspunkt der inneren Entwicklung des Grafen stärker beachten und zweitens genauer auf die Argumente und das Beweismaterial des Opponenten eingehen. Durch einen Zitatenkrieg, in dem man jeweils die Aussprüche des Grafen anführt, die für die eigene Anschauung sprechen, kommt man in dem Verständnis Zinzendorfs schwerlich weiter.

Der von den Skandinaviern behauptete untergründige Zusammenhang Augustin-Zinzendorf-Schleiermacher ist sicherlich einer weiteren Überprüfung wert, ebenso die Frage nach dem Verhältnis von Sünde und Gnade bei Zinzendorf.

*Senne I üb. Bielefeld*

*Klaus Deppermann*

P. Orlandus Schulte OFM: *De primis archidioecesis Bahiae constitutionibus anno 1707 promulgatis.* (Studium historico-iuridicum). Rom (Scuola Tipografica „Pax et Bonum“) 1962. XX, 169, (78) S., kart.

Die Kirchengeschichte Lateinamerikas ist ein umfangreiches Forschungsgebiet, das auch heute noch wichtige Fragenkomplexe offen läßt. Es ist begrüßenswert, wenn bei der Behandlung der damit zusammenhängenden Themen eine mehr oder weniger voreingenommene Betrachtungsweise einer nüchternen und sachlichen Quellenforschung Platz macht. In dieser Hinsicht verdient O. Schulte allgemeine Anerkennung für seinen Versuch, die Öffentlichkeit mit einem wichtigen Dokument der Kirchengeschichte Brasiliens bekanntzumachen. Es handelt sich um die ersten Beschlüsse der ersten Diözesansynode von Bahia, die im Jahre 1707 von Erzbischof D. Sebastião Monteyro da Vide (1643–1722) einberufen wurde. Dieser Synode ist eine besondere Bedeutung beizumessen, denn sie war die erste überhaupt in Brasilien und die in ihr getroffenen Maßnahmen haben die Beschlüsse späterer Diözesansynoden in diesem Lande entscheidend beeinflußt. Darüber hinaus vermitteln diese „Constitutiones“ interessante Aufschlüsse über Seelsorge und Sozialverhältnisse in Brasilien zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Der Verf. bietet zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung der katholischen Kirche in Brasilien seit der Eroberung dieses Landes durch die Portugiesen (S. 1–13). Dann befaßt er sich mit der Biographie des Erzbischofs D. Sebastião Monteyro da Vide (S. 15–38) und mit der von ihm in Bahia 1707 einberufenen Synode (S. 39–72). Anschließend bietet er eine zusammenfassende Darstellung der genannten „Constitutiones“ (S. 73–138), die zum ersten Mal im Jahre 1720 in Coimbra gedruckt wurden. Aus diesem Material greift er zwei Punkte heraus – die Freiheit der Indios und die Pastoralmaßnahmen betreffend die afrikanischen Sklaven – und behandelt sie eingehender (S. 139–166). Als Anhang bringt er schließlich den Text zahlreicher Dokumente aus der päpstlichen Nuntiatür in Portugal und aus den vatikanischen Archiven, die mehr oder weniger mit der Erzdiözese Bahia oder mit dem Leben D. Sebastãos in der Zeitspanne zwischen 1701 und 1725 zu tun haben ([1] – [72]). Der ganzen Arbeit schickt der Verf. einen ebenso umfangreichen „Index Bibliographicus“ voraus (S. XI–XVII).

Der Aufbau dieser Arbeit macht den Eindruck eines Mosaiks, in dem zwar verschiedenes Material zusammengestellt ist, wo aber die Fülle der angeschnittenen

Themen eine eingehende und zusammenhängende Betrachtung der Kernfrage erheblich erschwert. Daraus ergibt sich, daß manche von Verf. in seiner „Conclusio“ (S. 167–169) als Schlußfolgerungen bezeichneten Punkte eher als Postulate denn als regelrechte Forschungsergebnisse anzusehen sind. Das gilt z. B. für die Behauptung des Verfassers: „D. Sebastianus, communiore populi et doctorum opinione reiecta, omnes Indianos sine ullo discrimine liberos habuit“ (S. 168). Die Begründung dieser „Conclusio“ sollte man auf den Seiten 140–150 suchen, wo der Verf. von der Freiheit der Indios aufgrund der genannten Synodalbeschlüsse handelt. In Wirklichkeit findet man aber in diesem Abschnitt nur einen kurzen Überblick über die Auseinandersetzungen „de libertate Indianorum“ seit der Entdeckung Amerikas (S. 140–148). Was das Eintreten D. Sebastiãos in seinen Synodalbeschlüssen für die „uneingeschränkte Freiheit aller Indianer“ anbelangt, so wird lediglich darüber ausgeführt, daß der Erzbischof eine Kirchenstrafe vorsieht für diejenigen, die einen Sklavendiebstahl verübt oder Handel mit freien Indios („qui liberi sint“) getrieben haben (S. 150). Ebenso ungenügend scheint die Begründung einer anderen Schlußfolgerung („Dispositiones autem de cura pastoralis erga servos africanos . . . maximum iustitiae et humanitatis revelant sensum“) zu sein, wenn man bedenkt, was der Verf. im Laufe seiner Arbeit unter anderem berichtet. Den Leibeigenen wird nämlich sowohl das Asylrecht (S. 118) wie auch das Anklagerecht gegen ihre Besitzer kraft dieser Synodalbeschlüsse ausdrücklich verweigert (S. 129). Die „Constitutiones“ sehen z. B. darüber hinaus vor, daß Kinder heidnischer Sklavenerlern, auch gegen deren Willen, bis zum siebten Lebensjahr getauft und nach diesem Zeitpunkt von ihren Eltern getrennt werden müssen (S. 155–156).

In sprachlicher Hinsicht bemüht sich der Verf. um einen eleganten lateinischen Stil, obwohl ihm einige Solécismen unterlaufen sind: z. B. „iudex matrimonium“ (S. 22), „captiverunt“ (S. 148), „inter vafres“ (S. 153), „multi . . . grassari abusus“ (S. 168), „doceo“ mit Dat. (S. 3, 22, 88, 141, 144, 155, 159).

Bonn

A. de Santos Otero

Cathaldus Giblin, OFM: Catalogue of material of Irish interest in the collection Nunziata di Fiandra, Vatican Archives: Part 4, vols. 102–122 (= Collectanea Hibernica, Sources for Irish history, no. 5). Dublin (Clonmore & Reynolds) 1962. 125 + 5 S., kart. 12/6 s.

Dieser vierte Teil (s. ZKG LXXIII, 1962, 399) behandelt die Zeit vom Januar 1710 bis Ende Mai 1728. Im Mittelpunkt steht die Auswirkung des Act to prevent the growth of popery. Hier mitgeteilte Einzelheiten illustrieren die exemplarische Bedeutung des Geschehens: Friedensrichter versprechen einem alten Mann, sie würden ihm bescheinigen, er habe den Abschwöroid geleistet, ohne daß er dies tatsächlich zu tun brauche, wenn er nur die Nachricht verbreite, er habe den Eid geleistet (10). Priestern, die sich weigern, König Jakob abzuschwören, wird der Buchstabe P ins Gesicht gebrannt (92). Wer nicht angibt, wo er Messe gehört hat, muß eine hohe Strafe zahlen; die Summe muß von allen Katholiken der Pfarrei, wo die Messe gefeiert worden sein soll, aufgebracht werden (14). – Katholischerseits wird die Ausflucht, den Eid als erzwungen nicht ernst zu nehmen, verwehrt (9). Die Erklärung der staatlichen Behörden, es handle sich um einen bürgerlichen und nicht einen religiösen Eid, wird nicht angenommen. Einzelne Priester lehnen, daß es für die, die den Eid geschworen haben, keine Verzeihung gibt, selbst wenn sie bereuen.

Die auswärtigen katholischen Mächte, insbes. Savoyen, erhoben schüchterne Vorstellungen in London, wobei sie u. a. darauf hinwiesen, daß sich die protestantischen Mächte in entsprechender Weise für ihre Glaubensgenossen z. B. in Schlesien verwandten (95). Eine autoritative Übersicht über die Entwicklung der Lage der irischen Katholiken seit dem Vertrag von Limerick wurde 1723 von Spinelli gegeben (110, 114). Am Ende der hier behandelten Periode ist Georg II seit Heinrich VIII der erste nichtkatholische Herrscher, den die Katholiken in England, Irland und Schottland wieder voll anerkennen (121).